Umsatzsteuer-News

Aktuelles rund um das Umsatzsteuerrecht

Ausgabe 11, November 2020

Inhalt

Aus der Europäischen Union
Explanatory Notes zum Digitalpaket
Mit dem sogenannten Digitalpaket wird zum 1. Juli 2021 vor allem die umsatzsteuerliche Behandlung von Fernverkäufen an Verbraucher und bestimmte andere Personen grundlegend reformiert. Die EU-
Kommission hat nun wie bereits bei vergangenen Mehrwertsteuerreformen Explanatory Notes
veröffentlicht
Aus der Finanzverwaltung2
Einführungsschreiben zur Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen
Zwei der vier sogenannten Quick Fixes befassen sich mit den Voraussetzungen der Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in einem Schreiben dazu Stellung genommen
Einfuhrumsatzsteuer – neuer Fälligkeitstermin Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat nunmehr für die Neuregelung des Fälligkeitstermins der Einfuhrumsatzsteuer für bestimmte Fälle einen erstmaligen Anwendungszeitpunkt festgelegt
Nachweis qualifizierter Bestätigungsanfragen ausländischer Umsatzsteuer-Identifikationsnummern Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) im Hinblick auf den Nachweis der qualifizierten Bestätigungsabfrage einer ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID) konkreter gefasst.
Vorsteuervergütungsverfahren: COVID-19-Ausnahmeregelung und Rechnungskorrekturen Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat eine schon im Frühjahr für Antragsteller aus Drittländern gewährte Ausnahmeregelung bis mindestens zum Jahresende verlängert und sie auf Antragsteller aus EU- Staaten ausgedehnt. Außerdem hat es auf das Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) zur Rechnungskorrektur reagiert.
Red mungskonektur reagiert
Aus dem Ausland
Im Hinblick auf Waren soll Nordirland – dem Irland/Nordirlandprotokoll des Austrittsabkommens zufolge – für einen Zeitraum von zunächst vier Jahren wie ein EU-Mitgliedsstaat behandelt werden. Die britische Regierung hat für Transaktionen mit Warenbewegung zwischen den beiden Landesteilen ein Policy Paper
veröffentlicht 5
Service
Ihre Ansprechpartner€
Bestellung und Abbestellung



Aus der Europäischen Union

Explanatory Notes zum Digitalpaket

Mit dem sogenannten Digitalpaket wird zum 1. Juli 2021 vor allem die umsatzsteuerliche Behandlung von Fernverkäufen an Verbraucher und bestimmte andere Personen grundlegend reformiert. Die EU-Kommission hat nun wie bereits bei vergangenen Mehrwertsteuerreformen Explanatory Notes veröffentlicht.

Im Zuge der Änderungen durch das Digitalpaket soll die bisherige Versandhandelsregelung durch eine neue Regelung zu sogenannten Fernverkäufen ersetzt werden. Hinzu kommt bei bestimmten Lieferungen mit Drittlandsbezug eine gesetzliche Fiktion, wonach elektronische Schnittstellen als empfangende und liefernde Unternehmer in die Lieferkette aufgenommen werden. Zudem richten die einzelnen EU-Mitgliedsstaaten jeweils eine EU-weite "einzige Anlaufstelle" (One-Stop-Shop, OSS) ein, die Unternehmern die Möglichkeit einräumt, zahlreiche Umsätze (vor allem) an Privatpersonen zentral für die gesamte EU zu erklären. Mehr Einzelheiten zum Digitalpaket können – anhand des Regierungsentwurfs des Jahressteuergesetzes 2020 - der Ausgabe 5 unseres Newsletters Umsatzsteuer aktuell vom September 2020 entnommen werden.

Die EU-Kommission hat zum 30. September 2020 ihre Auffassung zu diesem Maßnahmenpaket und zu bestimmten Zweifelsfragen als "Explanatory Notes on the new VAT e-Commerce rules" veröffentlicht. Bislang liegt das Dokument nur in englischer Sprache vor, erfahrungsgemäß werden solche Explanatory Notes aber zu einem späteren Zeitpunkt auch in deutscher Sprache verfügbar gemacht.

Fundstellen:

"Modernisierung der Mehrwertsteuer für den grenzüberschreitenden elektronischen Handel" im Webauftritt der EU-Kommission; Direktzugriff auf die Explanatory Notes (in englischer Sprache)

Hinweis

Es sollte beachtet werden, dass die Explanatory Notes (worauf die EU-Kommission selbst bereits auf dem Titelblatt hinweist) lediglich die Ansicht der Generaldirektion Steuern und Zollunion der EU-Kommission wiedergeben. Weder binden die in diesem Werk dargelegten Auffassungen die deutsche Finanzverwaltung, noch sieht sich diese daran gebunden. Bei früherer Gelegenheit hat die deutsche Finanzverwaltung einzelne Regelungen daher mitunter auch ignoriert und eigene (gewöhnlich restriktivere) Regelungen an ihre Stelle gesetzt. In Zweifelsfällen und in anderweitig nicht geregelten Fällen kann allerdings ein Verweis auf Ausführungen in den Explanatory Notes durchaus von argumentativem Wert sein.







Aus der Finanzverwaltung

Einführungsschreiben zur Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen

Zwei der vier sogenannten Quick Fixes befassen sich mit den Voraussetzungen der Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in einem Schreiben dazu Stellung genommen.

Fundstelle:

BMF-Schreiben vom 9. Oktober 2020

Der erste der beiden vom BMF behandelten Quick Fixes betrifft die Verwendung einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID) durch den Abnehmer, die nunmehr als materielle Voraussetzung der Steuerbefreiung gilt. Hinzu kommt eine zutreffende, vollständige und rechtzeitige Meldung der Transaktion in der Zusammenfassenden Meldung. Der andere Quick Fix erweitert die Nachweismöglichkeiten: Es wurde eine Vermutung eingeführt, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet wurde, sofern der Nachweis in einer bestimmten Form erbracht wird. Das BMF hat den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) entsprechend ergänzt. Nähere Informationen können Sie der Ausgabe 8 unseres Newsflashs Umsatzsteuer aktuell vom November 2020 entnehmen.

Eine Äußerung des BMF zu den beiden verbleibenden Quick Fixes – zur Leistungsortbestimmung bei Reihengeschäften sowie zur Vereinfachungsregelung für Konsignationslager – steht noch aus.

Einfuhrumsatzsteuer – neuer Fälligkeitstermin

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat nunmehr für die Neuregelung des Fälligkeitstermins der Einfuhrumsatzsteuer für bestimmte Fälle einen erstmaligen Anwendungszeitpunkt festgelegt.

Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz wurde eine Regelung in das Umsatzsteuergesetz eingefügt (§ 21 Abs. 3a UStG), die den Fälligkeitszeitpunkt für die Einfuhrumsatzsteuer in bestimmten Fällen auf einen späteren Zeitpunkt verschiebt. Einfuhrumsatzsteuer, für die ein Zahlungsaufschub gemäß Art. 110 Buchst, b oder c des Unionszollkodex bewilligt ist, wird demnach abweichend von den zollrechtlichen Vorschriften am 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Kalendermonats fällig. Der Gesetzesbegründung des Gesetzesentwurfs zufolge soll die Verschiebung des Fälligkeitszeitpunkts um rund sechs Wochen zu besserer Liquidität einführender Unternehmen führen. Unternehmer, die eine Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung nutzten, könnten ein etwaiges Vorsteuerguthaben für die Begleichung der Einfuhrumsatzsteuer nutzen. So werde eine Angleichung der Wettbewerbsbedingungen an andere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union erreicht.

Eine zugleich eingefügte Anwendungsvorschrift (§ 27 Abs. 31 UStG) sah vor, dass der Termin, ab dem die neue Vorschrift erstmals anzuwenden ist, mit einem Schreiben des BMF bekannt gegeben werde. Das Schreiben wurde jetzt veröffentlicht: Die Regelung sei nunmehr zu dem am 1. Dezember 2020 beginnenden Aufschubzeitraum umzusetzen. Dies bedeute konkret, dass der Fälligkeitstermin für Einfuhren des Aufschubzeitraums Dezember einheitlich vom 16. Januar 2021 auf den 26. Februar 2021 verschoben wird. Die Fälligkeitstermine für anschließende Aufschubzeiträume verschöben sich entsprechend.

Nachweis qualifizierter Bestätigungsanfragen ausländischer Umsatzsteuer-Identifikationsnummern

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) im Hinblick auf den Nachweis der qualifizierten Bestätigungsabfrage einer ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID) konkreter gefasst.

Dem Nachweis einer Prüfung der USt-ID des Abnehmers im Wege einer qualifizierten Abfrage kommt vor allem in grenzüberschreitenden Sachverhalten große Bedeutung zu. Schon bislang war die USt-ID unter anderem für die Bestimmung des Leistungsorts bestimmter sonstiger Leistungen und für die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen von großer Wichtigkeit. Seit dem 1. Januar 2020 ist nun die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung ohne gültige USt-ID des Abnehmers praktisch unmög-

Die Regelung schreibt für Anfragen über das Internet nun die Nachweismöglichkeiten verbindlich vor, zugleich wurde verfügt, dass der Nachweis (außer in der bisher schon vorgesehenen Weise durch einen Screenshot) auch durch die Aufbewahrung des Ausdrucks oder die Übernahme des vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelten Ergebnisses in einem allgemein üblichen Format möglich ist. Werden gleichzeitige Anfragen zu mehreren USt-ID über die vom BZSt zu diesem Zweck angebotenen Schnittstellen durchgeführt und wird die vom BZSt übermittelte elektronische Antwort in Form eines Datensatzes unmittelbar in das System des Unternehmens eingebunden und ausgewertet, ist der Nachweis jedoch über den vom BZSt empfangenen Datensatz zu führen.

Fundstellen:

BMF-Schreiben vom 6. Oktober 2020; Zweites Corona-Steuerhilfegesetz vom 29. Juni 2020 im Webauftritt des BMF; Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 16. Juni 2020, Bundestags-Drucksache 19/20058

Fundstelle:

BMF-Schreiben vom 28. Oktober 2020

Das Verfahren wurde dahingehend geändert, dass eine telefonische Anfrage grundsätzlich schriftlich beantwortet wird. Die bislang mögliche Vorabauskunft über das Telefon ist nicht mehr erwähnt. Zudem ist der Satz "Bestätigungsanfragen über das Internet werden unmittelbar beantwortet; eine zusätzliche schriftliche Mitteilung durch das BZSt kann angefordert werden" ersatzlos entfallen. Da an zwei anderen Stellen bereits die als "Grundsatz" bezeichnete "qualifizierte amtliche Bestätigungsmitteilung" gestrichen wurde, erscheint es möglich, dass schriftliche Bestätigungen fortan nur noch nach erfolgter schriftlicher oder telefonischer Anfrage ausgestellt werden sollen.

Die Grundsätze dieses Schreibens sind erstmals auf Bestätigungsanfragen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 an das BZSt gestellt werden.

Vorsteuervergütungsverfahren: COVID-19-Ausnahmeregelung und Rechnungskorrekturen

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat eine schon im Frühjahr für Antragsteller aus Drittländern gewährte Ausnahmeregelung bis mindestens zum Jahresende verlängert und sie auf Antragsteller aus EU-Staaten ausgedehnt. Außerdem hat es auf das Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) zur Rechnungskorrektur reagiert.

Fundstellen:

Meldungen im Webauftritt des BZSt vom 15. Oktober (COVID-19-Ausnahmeregelung) und 28. Oktober 2020 (Rechnungsberichtigung) für EU-Unternehmer und Drittlandsunternehmer; BMF-Schreiben vom 18. September 2020; zu letzterem Schreiben vergleiche Ausgabe 7 unseres Newsflashs Umsatzsteuer aktuell vom Oktober 2020

Anträge auf Vergütung der Vorsteuer für das Jahr 2019 hätten im Fall von im Drittland ansässigen Unternehmern bis zum 30. Juni 2020, im Fall von in der EU ansässigen Unternehmern bis zum 30. September 2020 gestellt werden müssen. Um die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie abzumildern, werden auch noch nach diesen Terminen eingereichte Anträge akzeptiert. Hierzu soll der Antrag schnellstmöglich zusammen mit den einzureichenden Belegen und einer kurzen Begründung, weshalb die Frist nicht eingehalten werden konnte, abgegeben werden. Wird der Antrag für das Jahr 2019 nach dem 31. Dezember 2020 eingereicht, werden an die Antragstellung und die Begründung jedoch strengere Anforderungen gestellt, die die allgemeinen (strengen) Voraussetzungen einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 110 AO zumindest anklingen lassen. Für Vergütungsanträge von EU-Unternehmern gilt außerdem anscheinend ohne weitere Voraussetzungen -, dass Belege, die das Kalenderjahr 2019 betreffen, auch nach Ablauf der Antragsfrist noch eingereicht werden dürfen.

In einer weiteren Mitteilung hat sich das BZSt - sowohl im Hinblick auf für EU-Antragsteller als auch für Drittlandsantragsteller – zur Korrektur von eingereichten Rechnungen geäußert, die vom BZSt (gemeint ist offenbar: wegen der jeweiligen formellen Mängel) nicht vergütet worden sind. In seiner Online-Info stellt das BZSt sehr knapp die Voraussetzungen für die Rechnungsberichtigung dar und verweist auf die im BMF-Schreiben vom 18. September 2020 vorgesehene Übergangsfrist bis Jahresende 2020, wonach eine bis zu diesem Zeitpunkt eingegangene berichtigte Rechnung nicht zwingend Rückwirkung entfalten muss. Das BZSt stellt zudem knapp die verschiedenen Möglichkeiten einer Rechnungskorrektur dar. Neben einer Korrektur mit einem Korrekturdokument nach § 31 Abs. 5 UStDV und einem Storno mit Neuausstellung wird als zulässige Methode der Rechnungskorrektur auch eine Berichtigung direkt auf der Rechnung zugelassen. An alle drei Korrekturmöglichkeiten stellt das BZSt in seiner Online-Information konkrete Anforderungen.

Hinweis

Das BZSt weist besonders darauf hin, dass nach der Berichtigung der Rechnung der Vorsteuerabzug für den Vergütungszeitraum in Anspruch genommen werden müsse, in dem die Leistung bezogen wurde und die ursprüngliche Rechnung erstmals vorlag. Die Vergütung aus einer rückwirkend berichtigten Rechnung könne ausschließlich dann erfolgen, wenn zum maßgeblichen Vergütungszeitraum noch keine Bestandskraft eingetreten ist. Ein vom BZSt eigens empfohlener vorsorglicher Einspruch gegen den Vergütungsbescheid, in dem die Vergütung der ursprünglichen Rechnung abgelehnt wurde, ist im Vorsteuervergütungsverfahren in besonderem Maße sinnvoll, weil auf Vergütungsbescheiden des BZSt der Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO) gewöhnlich aufgehoben wird.

Eine mögliche Korrektur der Rechnungen sollte bereits bei Erstellung des Antrags bedacht werden: Korrekturbedürftige Rechnungen sollten in Hinblick auf eine mögliche rückwirkende Korrektur bereits in den Antrag aufgenommen werden. Zur Korrektur sollte nicht erst der Bescheid abgewartet werden: Idealerweise kann eine korrigierte Rechnung noch vor Erlass eines Bescheids und damit noch vor einem unter Umständen kosten- und zeitaufwendigen Einspruch eingereicht werden.

Nicht jede unvollständige oder inhaltlich falsche Rechnung kann indessen rückwirkend korrigiert werden. Eine rückwirkende Korrektur ist zum Beispiel nicht möglich, wenn eine der fünf Mindestanforderungen an eine Rechnung (Leistungserbringer, Leistungsempfänger, Leistungsbeschreibung, Entgelt und gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer) fehlt oder nichtssagend ist. Unter Umständen kann sogar nach § 14c UStG gesetzlich nicht geschuldete und damit grundsätzlich nicht erstattungsfähige Steuer vorliegen. Im Zweifel kann es hier aber geboten sein, die Rechnung dennoch einzureichen, wenn nicht auszuschließen ist, dass das BZSt die Rechnung tatsächlich als rückwirkend korrekturfähig ansieht. Sind Angaben auf der Rechnung falsch, sollte das dem BZSt gegenüber jedoch offengelegt werden. Was die zur Berichtigungsfähigkeit erforderliche Mindestangabe für das Entgelt angeht, sollte besonders beachtet werden, dass es nach dem BMF-Schreiben genügt, wenn durch die Angabe des Bruttorechnungsbetrags und des gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrags das Entgelt als Bemessungsgrundlage ohne Weiteres errechnet werden kann.

Das BZSt erwähnt nicht die im BMF-Schreiben (Rz. 9 ff.) vorgesehene Möglichkeit der Ergänzung einer Rechnung (nach den "Barlis 06"-Grundsätzen) durch weitere Informationen. Besonders im Fall, dass der Rechnungsaussteller nicht willens oder in der Lage ist, die Rechnung zu korrigieren, könnte eine solche Ergänzung infrage kommen, um auf diesem Wege eine Vorsteuervergütung zu erreichen.

Aus dem Ausland

Vereinigtes Königreich: Warentransaktionen zwischen Großbritannien und Nordirland

Im Hinblick auf Waren soll Nordirland – dem Irland/Nordirlandprotokoll des Austrittsabkommens zufolge – für einen Zeitraum von zunächst vier Jahren wie ein EU-Mitgliedsstaat behandelt werden. Die britische Regierung hat für Transaktionen mit Warenbewegung zwischen den beiden Landesteilen ein Policy Paper veröffentlicht.

Fundstelle:

"Accounting for VAT on goods moving between Great Britain and Northern Ireland from 1 January 2021", Policy Paper, Stand vom 20. November 2020 (in englischer Sprache)

Wie wir Sie bereits in Ausgabe 7 unseres Newsletters Umsatzsteuer-News vom Juli 2020 informierten, sollen nach einer Vorbereitungsmitteilung der EU-Kommission zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU Warenbewegungen zwischen Großbritannien und Nordirland vom 1. Januar 2021 an als Einfuhr bzw. Ausfuhr behandelt werden.

Das Policy Paper bestätigt, dass hierbei in beiden Richtungen grundsätzlich Einfuhrmehrwertsteuer fällig wird. Zugleich teilt die britische Regierung - unter anderem - mit, dass in Nordirland das britische Mehrwertsteuersystem gilt und bei bestehender Registrierung eine besondere Registrierung für die Lieferung von Gegenständen in Nordirland nicht vorgesehen sein wird – aber auch, dass (mit einigen Ausnahmen) auf Lieferungen zwischen Großbritannien und Nordirland Umsatzsteuer auf der Rechnung auszuweisen sei. Das gilt offenbar auch, sofern die Ware im Anschluss in die EU geliefert wird, wobei aufgrund der Formulierung nicht klar wird, ob in diesem Fall nicht für den gesamten Vorgang einschließlich der Ausfuhr in die EU britische Steuer auszuweisen ist. Das Policy Paper geht nicht darauf ein, wie der Ausweis von Steuer mit der Entstehung von Einfuhrmehrwertsteuer zusammenhängt. Das Policy Paper befasst sich darüber hinaus mit mehreren weiteren Themen, zum Beispiel mit Verbringungen von Gegenständen zwischen beiden Landesteilen innerhalb und außerhalb von Mehrwertsteuergruppen.

Service

Ihre Ansprechpartner

Berlin

Götz Neuhahn

Tel.: +49 30 2636-5445 goetz.neuhahn@pwc.com

Nicole Stumm

Tel.: +49 30 2636-3733 nicole.stumm@pwc.com

Düsseldorf / Köln / Essen

Alexandra Hartenfels

Tel.: +49 211 981-2598 alexandra.hartenfels@pwc.com

Sounia Kombert

Tel.: +49 221 2084-384 sounia.kombert@pwc.com

David Koisiak

Tel.: +49 221 2084-270 david.koisiak@pwc.com

Frankfurt am Main / Mannheim

Frank Gehring

Tel.: +49 69 9585-2771 frank.gehring@pwc.com

Gerald Hammerschmidt

Tel.: +49 69 9585-5290

gerald.hammerschmidt@pwc.com

Robert Clemens Prätzler

Tel.: +49 69 9585-6712

robert.clemens.pratzler@pwc.com

Hamburg / Hannover

Markus Hüllmann

Tel.: +49 40 6378-8858 markus.huellmann@pwc.com

München / Nürnberg

Sandra Zölch

Tel.: +49 89 5790-6840 sandra.zoelch@pwc.com

Stuttgart

Jens Müller-Lee

Tel.: +49 711 25034-1101 jens.mueller-lee@pwc.com

ITX ERP and Data Analytics

Roberta Grottini

Tel.: +49 30 2636-5399 roberta.grottini@pwc.com

Financial Services

Imke Murchner

Tel.: +49 89 5790-6779 imke.murchner@pwc.com

ITX Deals

Christian Schubert

Tel.: +49 89 5790-6726 christian.schubert@pwc.com

ITX Business Recovery Services

Maria Milanovic

Tel.: +49 89 5790-5979 maria.milanovic@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter Umsatzsteuer-News bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an: SUBSCRIBE_Indirect_Tax_Information@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter Umsatzsteuer-News abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an: UNSUBSCRIBE_Indirect_Tax_Information@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© November 2020 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. "PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de